

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-331/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 31.08.2016 Veröffentlichung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung der Satzung über die Schulträgerschaft und Einrichtung von Schulbezirken	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 41 SchulG LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

Satzung über die Schulträgerschaft und Einrichtung von Schulbezirken.

Begründung:

Nach § 41 Absatz 1 SchulG LSA und Absatz 1a legt der Schulträger von Grundschulen Schulbezirke fest oder verzichtet darauf.

Sind Schulbezirke festgelegt, so ist zur Erfüllung der Schulpflicht, die Schule zu besuchen, in deren Bezirk der Wohnort liegt. Wird eine andere Schule gewünscht, so ist ein gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 SchulG LSA bei der Schulbehörde ein Ausnahmeantrag zu stellen.

Bislang gab es in der Gemeinde Südharz nur Gemeinderatsbeschlüsse mit der Festlegung von Schulbezirken. Nach der aktuellen Rechtslage (Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle) sind diese Beschlüsse aber nicht verbindlich für einen anderslautenden Elternwunsch für die Beschulung der Kinder.

Der Sozialausschuss sollte sich in seinen Sitzungen am 26.7.2016 bzw. 11.8.2016 mit dem Thema und den Varianten beschäftigen. Die Sitzungen waren jeweils nicht beschlussfähig. Die Beratung unter den anwesenden Teilnehmern ergab, dass dem Gemeinderat die Variante mit der Festlegung von Schulbezirken zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates